



Stadtbauamt
Az. 6102.2176 Su

Bekanntmachung

der Kreisstadt Mühldorf a. Inn über den

Beschluss des Bebauungsplanes „Verkehrsfläche Trostberger Straße“ gemäß 13 BauGB als Satzung

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss vom 26.03.2026 Beschluss Nr. 025 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Verkehrsfläche Trostberger Straße“ i.d.F.v. 10.03.2026 in Kraft. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Verkehrsfläche Trostberger Straße“ i.d.F.v. 10.03.2026 und seine Begründung bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn während der Servicezeiten im Stadtbauamt, Gebäude B, Eingang Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 125, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem kann der Bebauungsplan „Verkehrsfläche Trostberger Straße“ i.d.F.v. 10.03.2026 im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn [Mühldorf a. Inn: Bekanntmachungen \(muehldorf.de\)](https://muehldorf.a.inn.bekanntmachungen(muehldorf.de)) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kreisstadt Mühldorf a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 15.06.2026


Claudia Hungerhuber
1. Bürgermeisterin



Angeschlagen an der Amtstafel am:
Abgenommen am:

15.06.2026
20.07.2026

PRÄAMBEL

Die **Kreisstadt Mühldorf a. Inn** erlässt diesen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und der zum Zeitpunkt des Erlasses gültigen Fassungen des Baugesetzbuches (BauGB), der bayerischen Bauordnung (BayBO), der Bauutzungsverordnung (BauUV) und der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern als

Satzung

Bestandteile der Satzung:

- Planteil mit Planzeichnungserklärung
- Festsetzung und Hinweise
- Begründung mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung

A. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Verkehrsflächen

-  Straßenverkehrsfläche, Bestand
-  Öffentlicher Geh- und Radweg
-  Straßenbegrenzungslinie

5. Grünordnung






-  Straßenbegleitgrün, öffentlich

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung

-  Straßenbaum, neu zu pflanzen mit Angabe der Wuchsgröße I - III
-  Hecken, neu zu pflanzen

6. Sonstige Planzeichen

-  Sichtdreieck (zur Straße) gemäß RAST06 mit einer Schenkellänge von 70,0m
-  Sichtdreieck (zum Geh- und Radweg) gemäß RAST06 mit einer Schenkellänge von 30,0m
-  Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind (Anbauverbotszone)
-  Maßlinie mit Maßzahl in Metern zur Angabe von Regelbreiten
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

B. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

-  Punkarte mit Gebäudebestand
-  bestehende Höhe (Bordsteinoberkante)



BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG nach § 13 BauGB "Verkehrsfäche Trostberger Straße"

Gemarkung Mühldorf am Inn
1242/7 Fl. (Straßstraße) 1236/3 | 1242/3, 1236/8 Fl., 1242/8, 1283/2, 1283/1, 1236/6 Fl.,
1280/5, 1280/4, 1236 Fl., 1236/3/1, 1236/2/6 Fl., 1236/4 Fl., 1237/2 Fl., 1237/3 Fl., 1237/9
Fl., 1237/10 Fl., 1238/4 Fl., 1239/10 Fl.

KREISSTADT
MÜHLendorf A. INN



MÜHLendorf A. INN
OBERBAYERN

LANDKREIS:
REGIERUNGSBEZIRK:

Entwurf vom:
Satzungsfassung vom:

07.10.2025

10.03.2026

ausgefertigt am:



Maßstab:

M = 1 : 1.000

Plandatum:

10.03.2026

Planverfasser:
Käppl, Landschaftsarchitekt
Katharinenplatz 7
84453 Mühldorf a. Inn
www.la-kaeppl.de

Kreisstadt Mühldorf a. Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn



Barbara Grundner-Käppl
Landschaftsarchitektin


1. Bürgermeisterin
Claudia Hungerhuber

